Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Vermietung

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Garagenbetriebes Oskar Kessler AG, 8717 Benken (nachfolgend "Vermieter") im Hinblick auf Vermietung von Fahrzeugen und Campern (nachfolgend "Mietfahrzeug"), Zahlungsmodalität, Fahrervoraussetzung, Reinigung, Schäden, Annullierung, Reparatur, Haftung, Verhalten bei Unfall oder Schadenfall.

Stand: März 2021

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Vermieter und dem Mieter im Rahmen der oben genannten Miet- und Serviceleistungen.

Im Hinblick auf bessere Lesbarkeit der vorliegenden AGB wird in den nachfolgenden Ausführungen der Einfachheit halber stets die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist damit immer miteingeschlossen. Die jeweils aktuelle Version der AGBs des Vermieters ist auf der jeweiligen Homepage des Betriebes geschaltet und liegt ebenso in gedruckter Form beim Empfang zur Einsicht und Mitnahme auf. Die vorliegenden AGB sind damit ausreichend in das Vertragsverhältnis zwischen Vermieter und Mieter einbezogen.

Mit der allfälligen Unterzeichnung der vorliegenden AGB bestätigt der Mieter ergänzend, die AGB in der vorliegenden Form akzeptiert zu haben.

Die Geltung und damit der Einbezug abweichender und/oder ergänzender AGB des Kunden sind ausgeschlossen, auch wenn der Vermieter diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

2. Vertragsabschluss

Vertragsparteien sind einerseits Garage Oskar Kessler AG als Vermieter und andererseits der auf dem Mietvertrag aufgeführte Mieter.

Die Mietbedingungen/AGBs werden zusammen mit dem von beiden Parteien unterzeichneten Mietvertrag und der rechtzeitig erfolgten Überweisung der vereinbarten Anzahlung Bestandteil des rechtsgültigen Mietvertrags. Bestandteile des Mietvertrags sind neben den Mietbedingungen auch die von beiden Parteien unterzeichneten und anerkannten Übergabeprotokolle.

3. Vertragsgegenstand/Vermietung

Gegenstand des Vertrages ist nur die Anmietung eines Mietfahrzeugs mit Zubehör sowie allfällig weiteres Campingzubehör. Reiseleistungen schuldet der Vermieter nicht. Der Vermieter überlässt dem Mieter für die vereinbarte Zeit ein Mietfahrzeug. Steht das Fahrzeug aus unvorhersehbaren Gründen (Unfall, Defekt, zu späte Rückgabe des Vormieters etc.) nicht zur Verfügung, löst sich der Mietvertrag sofort und entschädigungslos auf. Der Mieter erhält alle geleisteten Zahlungen umgehend zurückerstattet. Weitere Forderungen, insbesondere für verpasste Fähren, Anzahlung an Campingplätzen oder dergleichen sowie Schadenersatzforderungen können dabei nicht geltend gemacht werden. Der Vermieter kann keinesfalls wegen Nichteinhalten des Vertrages verantwortlich oder schadenersatzpflichtig gemacht werden. Der Vermieter haftet in keiner Weise für einen Ersatzfahrzeug, Mietreduktion oder sonstige dem Mieter und den Insassen entstandene Schäden und Aufwendungen jeglicher Art. Der Ausfall eines oder mehrerer Geräte (Kühlschrank, Heizung etc.) oder sonstigen Schäden am Fahrzeug während der Fahrt, berechtigen nicht zu einer Schadenersatzforderung oder Minderung des Mietpreises. Der Mieter seinerseits verpflichtet sich zu den vereinbarten Terminen zur Zahlung der in der Auftragsbestätigung aufgelisteten Mietkosten inklusive der Kaution. Der Mieter gestaltet seine Fahrt selbst und setzt das Fahrzeug auch eigenverantwortlich ein.

4. Reservierung und Zahlungsbedingungen

Nach Erhalt des unterzeichneten Mietvertrages gilt das Mietfahrzeug als reserviert. Die Bezahlung des Mietpreises ist bei Beträgen unter Fr. 1'000.- direkt mit der Reservation fällig. Übersteigt der Mietpreis Fr. 1'000.-, sind Fr. 1'000.- direkt als Anzahlung mit der Reservation fällig. Der Restbetrag muss bis spätestens 30

Tage vor Mietbeginn auf das Konto des Vermieters eingegangen sein. Eine Übergabe des Mietfahrzeugs ohne komplette Zahlung ist ausgeschlossen.

5. Kaution

Die Kaution ist nicht Bestandteil der Miete. Sie ist zur Sicherstellung eines allfälligen Selbstbehaltes bei einem Schadenfall vorgesehen. Die Kaution in Höhe von Fr. 1'500.- wird per Kreditkarte bei Übergabe des Mietfahrzeugs reserviert und nach ordnungsgemässer Rückgabe des Mietfahrzeugs wieder storniert. Allfällige Schäden, Zusatzkosten oder ausserordentliche Reinigung werden in Abzug gebracht. Bis zur abschliessenden Klärung der Höhe der Kosten hat der Vermieter das Recht die Kaution zurückzubehalten. Bei einem Schadenfall kann der Vermieter die Kaution ebenfalls bis zur endgültigen Klärung und/oder bis zum endgültigen Abschluss des Versicherungsfalls zurückbehalten.

Kraftstoffkosten, Maut-, Park-, Camping-, Stellplatz- sowie Fährgebühren als auch Bussgelder und sonstige Strafgebühren gehen zu Lasten des Mieters.

6. Fahrer

Der Lenker des Mietfahrzeugs muss mindestens 23 Jahre alt sein und seit mindestens 2 Jahren über einen gültigen Führerausweis der Kat. B verfügen. Spätestens bei der Übergabe des Mietfahrzeugs (vor Mietantritt) hat der Mieter den Führerausweis vorzuzeigen. Ist der Fahrer nicht mit dem Mieter identisch, muss dessen Name spätestens bei Vertragsabschluss dem Vermieter bekanntgegeben werden. Der Mieter ist verpflichtet, die Namen und Adressen aller Fahrer des Mietfahrzeugs dem Vermieter bekannt zu geben und jeweils eine Kopie des Führerscheins und des Passes oder der ID zu hinterlegen. Der Mieter hat für das Handeln des jeweiligen Fahrers wie für eigenes einzustehen. Das Weitervermieten an Dritte sowie Lernfahrten sind untersagt. Der Mieter haftet vollumfänglich dafür, dass nur Personen das Mietfahrzeug führen, die die vorgenannten Bedingungen erfüllen und im Mietvertrag als Fahrer angegeben sind.

7. Übernahme und Rückgabe

Die Übernahme des Mietfahrzeugs erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, am Fahrzeugstandort des Vermieters zu der im Mietvertrag vereinbarten Zeit. Gleiches gilt für die Rückgabe des Mietfahrzeugs. Sowohl bei der Übernahme als auch bei der Rückgabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Diese beiden Protokolle sind Bestandteil des Mietvertrages. Durch die Unterzeichnung des Übergabeprotokolls erkennen beide Parteien den protokollierten Zustand des Fahrzeuges an. Die Reinigung und Weitervermietung des Mietfahrzeug ist genau geplant. Deshalb sind die vereinbarten Zeiten der Wohnmobil-Übergabe einzuhalten. Kann der Mietfahrzeug nicht zur vereinbarten Zeit zurückgebracht werden, muss der Vermieter telefonisch in Kenntnis gesetzt werden. Für die Umtriebe werden pro angefangene Stunde Fr. 50.- für anfallende Mehraufwendungen des Vermieters sowie allfällige Schadenersatzansprüche von Nachmietern wegen verspäteter Rückgabe an den Mieter weiterbelastet. Eine Verlängerung der Mietzeit ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters in schriftlicher Form möglich. Generell besteht kein Einverständnis des Vermieters mit der automatischen Umwandlung in ein Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit bei fortgesetztem Gebrauch. Rückgabe des Mietfahrzeugs vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit hat keine Verringerung der vereinbarten Miete zur Folge. Änderungen der Übernahmezeiten vor der Abreise (durch z.B. Unvorhergesehenes wie Unfälle, Schäden, verspätete Rückgabe durch den Vormieter etc.) bleiben ausdrücklich vorbehalten, ohne vorgängige Meldung durch den Vermieter. Der Vermieter übernimmt keine Verantwortung bei Pannen, Verzögerungen etc., welche durch einen Unfall herbeigeführt werden, bei Defekten oder verspäteter Übernahme, welche durch unvorhergesehene Gründe entstehen können.

8. Fahrzeugreinigung durch Mieter

- Trockenreinigung aller Stauräume, Kühlfach, Fahrraum, Sitz- und Schlafbereich
- Reinigung des Campingzubehörs
- Aussenreinigung wird ausschliesslich vom Vermieter ausgeführt
- Der Mieter übernimmt ein gepflegtes und vollbetanktes Mietfahrzeug. Bei der Rückgabe muss der Treibstofftank wieder gefüllt sein.

9. Verdeckte Schäden

Sollten verdeckte oder unbemerkte Mängel/Schäden unmittelbar (innert 24 Stunden) nach erfolgter Übergabe/Mietabrechnung durch den Vermieter festgestellt werden, so hat darauf, den Mieter zu belangen und ihn entsprechend zur Verantwortung zu ziehen.

Beschädigte oder fehlende Gegenstände werden dem Mieter verrechnet.

10. Keine Haustiere erlaubt

Es dürfen ohne Absprache und schriftliche Abmachung, keine Haustiere mitgeführt werden.

11. Rauchverbot

In den Campern darf nicht geraucht werden.

12. Annullation und Reiseversicherung

Eine Annullationskosten/Reiseversicherung wird empfohlen und ist Sache des Mieters.

Bei einem Vertragsrücktritt des Mieters fallen je nach Zeitpunkt der Annullation folgende Kosten an:

- Bei Annullation bis 2 Monate vor Mietbeginn: 40 % des Mietpreises
- Bei Annullation bis 1 Monat vor Mietbeginn: 80 % des Mietpreises

Eine Nichtabnahme/-abholung gilt als Rücktritt.

Das Anbieten eines Ersatzmieters ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters möglich. Der Vermieter kann einen Ersatzmieter ohne Angaben von Gründen ablehnen.

13. Reparatur und Haftung

Alle unsere Mietfahrzeuge sind neuwertig. Die Fahrzeuge sind servicegepflegt und werden von qualifizierten Mitarbeitern gewartet und kontrolliert. Alle Mietfahrzeuge haben eine europaweite 2-jährige Werksgarantie. Sollte es trotzdem einmal zu einer Reparatur oder Panne kommen, so muss diese zwingend in einem Fachbetrieb ausgeführt werden. Reparaturen werden in Garantie ausgeführt. Wenn es kein Garantiefall ist, haftet der Mieter für den Schaden.

Der Mieter verpflichtet sich Öl- und Wasserstand regelmässig (einmal wöchentlich) zu kontrollieren und das ihm anvertraute Fahrzeug mit grösster Sorgfalt zu benutzen, sowie sich an die gesetzlichen Vorschriften zu halten. Der Mieter haftet ausnahmslos für alle Schäden und Pannen am und im Fahrzeug sowie des Zubehörs wie auch für Forderungen aus ungesetzlichem Verhalten wie Bussgelder oder Strafen. Sind Reparaturen notwendig, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, muss der Vermieter sofort informiert werden. Anschliessend muss die TOYOTA Mietfahrzeug Assistance informiert und um Hilfe gebeten werden. Für Schäden, welche nicht durch die TOYOTA Garantie gedeckt sind, z.B. übermässige Abnutzung von Kupplung oder Bremsen etc. und Teile davon, haftet der Mieter.

Der Mieter haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, insbesondere bei drogen- oder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit und bei Schäden, die auf die Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessung (Höhe, Breite, Länge) sowie der Zuladungsbestimmungen beruhen. Ebenfalls haftet der Mieter in voller Schadenshöhe für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung zu einem verbotenen Zweck, im Falle einer nicht vertragsgemässen Rückgabe, durch das Ladegut oder durch unsachgemässe Behandlung des Mietfahrzeuges (insbesondere Bedienungsfehler, unsachgemässe Benutzung, übermässige Beanspruchung, falsche Handhabung etc.) sowie im Falle einer eigenmächtigen Vertragsverlängerung entstanden sind. Hat sich der Mieter unerlaubt vom Unfallort entfernt oder schuldhaft seine Obliegenheiten verletzt, so haftet er gleichfalls in voller Schadenshöhe. Kommt der Mieter mit der Rückgabe des Fahrzeuges in Verzug, haftet er ebenfalls für alle hieraus entstehenden Schäden.

Überlässt der Mieter den Gebrauch des Fahrzeuges einem nicht im Mietvertrag angegebenen Dritten und kommt es zu einem Schadenereignis, so haftet der Mieter in voller Schadenshöhe, auch wenn der Dritte den Schaden unverschuldet verursacht hat. Der Mieter ist hierbei ersatzpflichtig für alle Kosten, die für die Reparatur des Mietfahrzeuges notwendig sind. Bei einem Totalschaden haftet der Mieter auf den Ersatz des Wiederbeschaffungswertes abzüglich eines allfälligen Restwertes, beschränkt auf den in der jeweils gültigen

Preisliste vereinbarten Höchstbetrag. Darüberhinausgehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Mieter mindestens bis zum vereinbarten Selbstbehalt.

Allfällige Schäden, welche von der Versicherung (Vollkasko, Haftpflicht, Schutzbrief etc.) nicht übernommen werden, gehen zulasten des Mieters. Ein allfälliger Bonusverlust der Versicherung wird gleichfalls dem Mieter weiter verrechnet.

Der Mieter ist verantwortlich für Verkehrs- und Ordnungsvergehen. Der Mieter des Mietfahrzeuges haftet persönlich als Gesamtschuldner. Mehrere Mieter haften als ein Gesamtschuldner.

Schadenersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung des Mietfahrzeuges verjähren frühestens nach Ablauf von 12 Monaten, beginnend mit der Rückgabe des Fahrzeuges an den Vermieter.

14. Verhalten bei Unfall oder Schadenfall

Kommt es zu einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wild- oder sonstigen Schaden, hat der Mieter grundsätzlich sofort die Polizei zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Auch bei Bagatellunfällen ist zudem das internationale Unfallprotokoll vollständig mit Namen und Adresse aller Beteiligten und etwaigen Zeugen auszufüllen und zu unterzeichnen. Die Situation soll mit einer Skizze und möglichst mit Fotos und/oder Zeugen festgehalten werden. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Vermieter ist sofort, auch bei kleinen Schäden, telefonisch in Kenntnis zu setzen, um entsprechende Massnahmen vorzukehren. Auch sind ihm die notwendigen Unterlagen zukommen zu lassen, so dass der Vermieter seiner Anzeigepflicht gegenüber der Versicherung nachkommen kann. Sonstige Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit dem Fahrzeug stehen, sind ebenfalls unverzüglich, spätestens bei der Rückgabe dem Vermieter mitzuteilen. Bei einem Schadenfall verpflichtet sich der Mieter alles zu unternehmen, den Schaden zu beheben oder zumindest dafür zu sorgen, dass sich der Schaden nicht vergrössert.

Das Mietfahrzeug ist schonend und sachgemäss zu behandeln und jeweils ordnungsgemäss zu verschliessen. Die für die Benutzung massgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sind zu beachten und die Wartungsfristen einzuhalten. Der Mieter verpflichtet sich zu prüfen, ob sich das Mietfahrzeug in verkehrssicherem Zustand befindet.

Die Haftung für Transportgut und persönlichen Effekten obliegt allein dem Mieter.

Schäden am Innenausbau, am Inventar, an der Markise sowie Glasbruch (auch Plexi), ausser Frontscheibe, am Mietfahrzeug gehen in jedem Fall zu Lasten des Mieters.

Ist eine Reparatur des Mietfahrzeuges infolge unsachgemässer Bedienung nötig, für die der Mieter aufzukommen hat, bezahlt der Mieter ausser dem vertraglichen Selbstbehalt 4/5 des jeweiligen Tagesmietpreises als Entschädigung für den Betriebsausfall während der Reparaturzeit, sowie eine angemessene Entschädigung für eventuell entstandenen Minderwert.

Pro Schadenfall ist eine Aufwandsentschädigung von Fr. 100.- zu entrichten.

15. Untersagte Verwendungen des Mietfahrzeuges

- Zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen
- Zur Begehung von Zollvergehen und Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind
- Zur Weitervermietung oder Leihgabe
- Für Nutzung, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, insbesondere auf nicht zum Befahren vorgesehenen Gelände

- Fahrten in Kriegs- oder Krisengebiete sind unzulässig. Fahrten in ost- und aussereuropäische Länder sind nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig

Über Verkehrsvorschriften und Gesetze der während der Mietdauer besuchten Länder hat sich der Mieter zu informieren und die Vorschriften und Gesetze einzuhalten. Der Mieter darf am Mietfahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen. Der Mieter ist nicht befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, insbesondere mit Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien zu versehen. Für deren Entfernung wird nach Aufwand eine Rechnung gestellt (mind. Fr. 100.-).

16. Speicherung und Weitergabe von Vertragsdaten

Eine Weiterleitung der personenbezogenen Vertragsdaten an Ermittlungsbehörden kann für den Fall erfolgen, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte für ein unredliches Verhalten bestehen. Dies erfolgt beispielsweise für den Fall falscher Angaben zur Anmietung. Vorlage falscher Personalurkunden. Nichtrückgabe des Mietfahrzeuges, bei Nichtmitteilung eines technischen Defektes, bei Verkehrsverstössen und ähnliches. Darüber hinaus kann eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an beauftrage Dritte erfolgen, soweit dies zur Abwicklung des Mietvertrages sowie zur Durchsetzung der vertraglichen Ansprüche des Vermieters erforderlich ist.

17. Schlussbestimmungen

Für den zwischen dem Vermieter und dem Mieter zustande gekommenen Vertrag gilt ausschliesslich Schweizer Recht. Vorrangig gelten die Bestimmungen des Mietvertrages, ergänzend und hilfsweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bliebt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien ausschliesslich den Gerichtsstand am Domizil des Vermieters. Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages erklärt sich der Mieter mit allen Vertragsabschnitten der Mietbedingungen einverstanden. Regressansprüche bleiben dem Vermieter vorbehalten.

Preisänderungen, Änderungen der Mietbedingungen und der technischen Angaben sowie Irrtum seitens des Vermieters sind vorbehalten.

Benken, März 2021